

Vom Weltfrieden zur menschlichen Sicherheit? Zu Anspruch, Leistung und Zukunft des Völkerrechts

GEORG NOLTE*

I. Einführung

Das Völkerrecht steht in dem Ruf, mehr zu versprechen als es halten kann. Zwar bestreitet niemand, dass weite Bereiche des Völkerrechts ebenso strikt beachtet werden wie innerstaatliches Recht. Aber das Herz jeder Rechtsordnung, der Anspruch Sicherheit zu gewährleisten, leidet beim Völkerrecht an Rhythmusstörungen, ja es setzt sogar gelegentlich aus.

Wie jede Rechtsordnung ist Völkerrecht Ausdruck einer Kultur des Risikos und ein Element von Strategien der Sicherung vor Gefahren. Das Völkerrecht ist allerdings weder ein besonders subtiler Ausdruck einer Kultur des Risikos noch ein besonders dynamisches Element von Strategien der Sicherung vor Gefahren. Recht ist naturgemäß relativ formal und nicht ohne weiteres abzuändern. Es beruht auf Einschätzungen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt getroffen worden sind. Veränderungen der Verhältnisse kann das Recht nicht ohne weiteres berücksichtigen. Dann droht es dysfunktional zu werden. Und je dynamischer die Verhältnisse sind, desto schneller droht das Recht dysfunktional zu

* Humboldt-Universität zu Berlin; gekürzte Fassung der Antrittsvorlesung am 26. Januar 2009 im Rahmen der Ringvorlesung »Sicherheit und Risiko« im Wintersemester 2008/09; ich danke Dr. Heiko Meiertöns für seine wertvolle und engagierte Hilfe bei der Fertigstellung des Manuskripts.

werden. Je mehr sich die Globalisierung beschleunigt, desto weiter scheint das Völkerrecht hinterherzuhinken.

Ein Beispiel, an dem diese Eigenschaften des Völkerrechts in den vergangenen Jahren besonders intensiv diskutiert wurden, sind die sogenannten »neuen Kriege«. Heute, sagt man, würden kaum noch klassische Kriege zwischen Staaten geführt, stattdessen würden Warlords und Terroristen einen neuartigen asymmetrischen Konflikttypus prägen. Das geltende Völkerrecht sei jedoch mit Blick auf den klassischen zwischenstaatlichen Krieg entstanden und könne jedenfalls keine angemessenen Antworten auf diese neuen Herausforderungen geben. Allgemeiner gesprochen blende der zwischenstaatliche Charakter des Völkerrechts die individuellen, gruppen-kollektiven, medialen und imperialen Dimensionen gesellschaftlicher Auseinandersetzungen auf dem Globus aus.¹

Wenn diese Einschätzung zuträfe, könnte man nur noch die Frage stellen, ob das Völkerrecht irrelevant oder gefährlich ist. Irrelevant, weil sein Bindungsanspruch angesichts veränderter Verhältnisse nicht mehr plausibel gemacht werden kann und es deshalb im Zweifel auch nicht mehr beachtet wird; oder gefährlich, nämlich wenn es trotz veränderter Verhältnisse beachtet wird und gerade dadurch unangemessene Risiken heraufbeschwört und geeignete Sicherheitsstrategien ausschließt. Völkerrechtler wären dann nicht mehr nur »leidige Tröster«, wie Kant sie noch bezeichnet hatte,² sondern Schamanen, die ihren Stamm selbstgewiss, aber kenntnislos ins Unglück laufen lassen.

Die damit angerissene Frage nach Anspruch und Leistung des Völkerrechts als Aspekt einer Kultur des Risikos und als Element von Strategien der Sicherung vor Gefahren soll in drei Schritten erörtert werden: Zunächst soll gefragt werden, welchen Anspruch das Völkerrecht in Hinblick auf Sicherheit eigentlich formuliert – Weltfrieden oder menschliche Sicherheit? (II.). Dann soll erörtert werden, welche Leistung das Völkerrecht zur Erfüllung seines Anspruchs erbringt (III.). Schließlich sollen noch einige Überlegungen dazu angestellt werden, welchen Anspruch das Völkerrecht angesichts seiner Leistung formulieren sollte (IV.).

1 Vgl. Münkler: Die Neuen Kriege; zum Begriff »Neue Kriege« insb. S. 13ff.; Gantzel: Neue Kriege? Neue Krieger?, S. 491-498.

2 Kant: Zum ewigen Frieden, S. 32: »[...] Hugo Grotius, Puffendorf, Vattel u.a.m. (lauter leidige Tröster), obgleich ihr Codex, philosophisch oder diplomatisch abgefaßt, nicht die mindeste gesetzliche Kraft hat, oder auch nur haben kann (weil Staaten als solche nicht unter einem gemeinschaftlichen äußeren Zwange stehen) [...]«.

II. Der Anspruch des Völkerrechts

Das Hauptziel der UN-Charta besteht darin, »den Weltfrieden (*international peace*) [...] zu wahren«.³ Liegt der Anspruch des Völkerrechts unter der Charta also in der Wahrung des Weltfriedens? Wenn man Anspruch im Sinne von Ziel versteht, ist das zweifellos der Fall.

Dieser Anspruch ist eng. Weltfrieden zielt zunächst nur auf die Verhinderung von Weltkrieg. So spielt die Präambel der Charta auf die beiden Weltkriege an, wenn sie von der »Geißel des Krieges« spricht, »die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat«. Heute geht es aber offenbar nicht mehr so sehr um die Verhinderung eines neuen Weltkrieges oder zwischenstaatlicher Kriege, sondern um die Verhinderung und Begrenzung anderer Formen organisierter Gewaltanwendung unter Menschen.

Mit dem Weltfrieden ist die maßgebliche Zielformulierung allerdings noch nicht erschöpft. Die Charta zielt neben der Wahrung des Weltfriedens auch auf die internationale Sicherheit (*international security*) sowie auf die Achtung vor den Menschenrechten und den sozialen Fortschritt.⁴ Diese weiteren Ziele stehen nicht unverbunden nebeneinander, sondern beruhen auf der Vorstellung, dass sie Bedingungen für die Wahrung des Weltfriedens sind.⁵ Die Verhütung jeder Form organisierter Gewaltanwendung unter Menschen ist damit ebenso wie die Beachtung der Menschenrechte seit 1945 Ziel des kollektiven Sicherheitssystems der Vereinten Nationen und damit des Völkerrechts gewesen.

Die Regeln und Verfahren der Charta sind also nie auf die Verhinderung des Ausbruchs zwischenstaatlicher Kriege beschränkt gewesen, sondern haben von vornherein einen weiten Vorfeldschutz umfasst. Deshalb bedurfte es in den neunziger Jahren auch keiner besonderen juristischen Auslegungskunst, den Begriff der Friedensbedrohung, also die Voraussetzung für Zwangsmaßnahmen des Sicherheitsrats, auch auf Bürgerkriege, Hungersnöte, verfassungswidrige Putsch und terroristische Akte und Strukturen zu erstrecken. Damit entfaltete der Sicherheitsrat nur das rechtliche Potential, das von vornherein in ihm steckte.

Aber ist diese Sicht nicht die typisch beschränkte Sicht eines Juristen, der Veränderungen in der Außenwelt nur durch die Brille seiner

3 Art. 1 UN-Charta: »The Purpose of the United Nations are: 1. To maintain international peace and security [...]«

4 Präambel der UN-Charta: »[...] to reaffirm faith in fundamental human rights, in the dignity and worth of the human person, in the equal rights of men and women and of nations large and small, and to establish conditions under which justice and respect for the obligations arising from treaties and other sources of international law can be maintained [...]«

5 Wolfrum: Preamble, RdNrn. 1-3.

überkommenen Begrifflichkeit wahrnehmen kann? Geht es seit dem Ende des Kalten Krieges nicht um mehr als bloß um Vorfeldschutz für den Weltfrieden im Sinne eines erweiterten Sicherheitsbegriffs?⁶ Stehen wir nicht in Wahrheit vor einer neuartigen Situation, in der die meisten Sicherheitsmaßnahmen auf globaler Ebene keinen Bezug mehr zu einem zwischenstaatlich verstandenen Weltfrieden haben, sondern ganz allgemein auf die Sicherung von Menschen vor Bürgerkriegen, terroristischen Anschlägen, den Auswirkungen zerfallender Staatlichkeit und Naturkatastrophen zielen? Sollte es nicht auch um die Sicherung vor strukturellen Konfliktursachen wie Umweltzerstörung, Wassermangel, ansteckenden Krankheiten, Klimawandel und Unterentwicklung gehen, ja sogar vor den Auswirkungen gravierender Finanz- und Wirtschaftskrisen?

Dies ist die These, die mit der politischen Forderung nach ›menschlicher Sicherheit‹ (*human security*) am deutlichsten auf den Punkt gebracht wird. Menschliche Sicherheit ist zunächst einmal nur ein Kunstwort ohne klare Aussage. Sein Gehalt und seine Zielrichtung werden deutlicher, wenn man den Begriff demjenigen der staatlichen bzw. nationalen Sicherheit gegenüberstellt. Der *Human Development Report 1994*, der den Begriff ›menschliche Sicherheit‹ in die globale politische Debatte eingeführt hat, formuliert, dass es an der Zeit sei, vom engen Begriff der staatlichen Sicherheit zum allumfassenden Begriff der menschlichen Sicherheit überzugehen.⁷

Diese Forderung erscheint plausibel in einer Welt, die sich in einem Prozess der Globalisierung sieht, deren Schattenseiten sie vermeiden möchte. Man sollte aber auch genauer hinschauen, wer die politische Forderung nach menschlicher Sicherheit mit welchem Motiv erhebt. Politisch ging es dem Weltentwicklungsprogramm der UN mit seinem Bericht von 1994 zweifellos um die Relegitimierung von Entwicklungshilfe durch Hinweis auf die Sicherheitsrelevanz struktureller Konfliktursachen.⁸ Auch die Staaten, die sich den Begriff der menschlichen Sicherheit zueigen gemacht haben, verfolgen ein politisches Eigeninteresse. Kanada hat sich schon immer besonders im Bereich des UN-*Peacekee-*

6 Bundesakademie für Sicherheitspolitik: Sicherheitspolitik in neuen Dimensionen; James N. Rosenau: *New Dimensions of Security*.

7 UNDP: *Human Development Report 1994*, S. 24. Hintergrund dieser Forderung war der nach dem Ende des Kalten Krieges erfolgte Wechsel der internationalen politischen Aufmerksamkeit von der Verhinderung zwischenstaatlicher Kriege hin zum Schutz von Menschen in weiten Teilen des Globus vor Bedrohungen durch Bürgerkriege und zerfallende Staatlichkeit – ausgelöst damals durch Fälle wie Jugoslawien und Somalia.

8 Stein-Kaempfer: *Human Security*; MacFarlane/Yuen Foong Khong: *Human Security and the UN*; Kermani: *The Human Security Paradigm Shift*.

ping engagiert. Es erklärt seine Politik mit einem engen Begriff der menschlichen Sicherheit, der den Fokus auf physische Sicherheit legt.⁹ Die zivile Wirtschaftsmacht Japan verfolgt demgegenüber einen weiten Ansatz, der unter menschlicher Sicherheit die Gewährleistung der Voraussetzungen von Sicherheit in wirtschaftlichen und anderen Bereichen versteht.¹⁰ Die etwa zwanzig Staaten, die heute in dem informellen Netzwerk *Friends of Human Security* zusammenarbeiten,¹¹ lassen sich zwar nicht leicht auf einen gemeinsamen Nenner bringen, sie sind aber bisher weder Subjekte noch Objekte einer aktiven militärischen Interventionspolitik gewesen.

Handelt es sich bei menschlicher Sicherheit also nur um einen politisch-moralischen Begriff, mit dem eine lose Koalition von Sekretariaten internationaler Organisationen, *soft-power*-orientierter mittelgroßer Staaten und Nichtregierungsorganisationen ihre jeweilige eigene Agenda so neu verpacken, dass sie größere internationale Aufmerksamkeit und Wirkung erzeugt? Diese Frage zu bejahen hieße, die politischen Motive und die Plausibilität der Konzeption miteinander zu verwechseln. Diese Koalition artikuliert als Gesamtkonzept nur das, was in einzelnen Elementen und in einzelnen Zusammenhängen rechtlich bereits allgemein akzeptiert ist. Niemand bestreitet, dass Sicherheit, was auch immer genau darunter verstanden wird, von den unterschiedlichsten Voraussetzungen abhängt und dass der Schutz der Menschenrechte für alle eine Voraussetzung für die Gewährleistung von Sicherheit für Staaten wie für Einzelmenschen im Verhältnis untereinander ist.¹²

Aber warum zählt man dann nicht politisch und juristisch eins und eins zusammen und kombiniert aus den allgemein anerkannten Zielen »Weltfrieden« und »Menschenrechte« einen für unsere Zeit passenden umfassenden Anspruch der Politik *und* des Völkerrechts, für menschliche Sicherheit zu sorgen? Das verbreitete Zögern dürfte sowohl pragmatische als auch prinzipielle Gründe haben: Bei politischen Akteuren besteht zweifellos die Sorge, dass der Anspruch, menschliche Sicherheit für alle Menschen zu gewährleisten, unbestimmt weit ist, unkalkulierbare Kosten verursacht und eine unerwünschte Gleichstellung von akuten physischen Bedrohungen einerseits und strukturellen Gefährdungen

9 Axworthy: *Human Security and Global Governance*, S. 19-23; Paris: *Human Security*, insb. S. 90-91.

10 King/Murray: *Rethinking Human Security*; MacFarlane/Khong: *Human Security*, S. 227-229; Amouyel: *What is Human Security?*

11 »Friends of Human Security«, (http://www.mofa.go.jp/policy/human_secu/friends/index.html vom 06.02.09).

12 Vgl. auch Ramcharan: *Human Rights and Human Security*, S. 7-20.

andererseits zur Folge haben würde.¹³ In der juristischen Welt entspricht dem die Sorge, dass eine Kombination von herkömmlichem Sicherheitsvölkerrecht und den Menschenrechten zu einer unerwünschten und vielleicht sogar bedrohlichen Verlagerung von Verantwortlichkeiten führen könnte, wie etwa, dass der Sicherheitsrat sogar in einem Bereich wie der Entwicklungshilfe tätig werden könnte. Und in der Tat versuchen selbst die *Friends of Human Security* nicht, den Begriff der menschlichen Sicherheit als einen Anspruch des Völkerrechts zu postulieren.¹⁴

So verständlich diese Zurückhaltung ist, so wenig besteht allerdings Anlass, den Begriff der menschlichen Sicherheit als völkerrechtlichen Anspruch auszuscheiden und in den Bereich bloßer politischer Rhetorik zu verbannen. Menschliche Sicherheit ist der Sache nach im Begriff der Menschenrechte enthalten. Alle relevanten Akteure bekennen sich dazu, dass Sicherheit von der Beachtung der Menschenrechte und bestimmter struktureller Grundbedingungen abhängt und nur dadurch nachhaltig gewährleistet werden kann.¹⁵ Militärische Friedensmissionen werden kaum noch ohne zivile Komponente ausgestattet, ebenso wie Entwicklungspolitik heute mögliche Konfliktursachen von vornherein in den Blick nimmt.¹⁶

Damit wird der engere Begriff der staatsverbundenen Sicherheit überschritten und es zeichnet sich ein Paradigmenwechsel ab.¹⁷ Die aktuelle und die strukturelle Sicherheit aller Menschen wird Ziel einer umfassenden Weltsicherheitspolitik. Dieser Paradigmenwechsel verlangt von allen sicherheitspolitischen Akteuren, sich als Agenten einer globalen Verantwortungsgemeinschaft zu sehen und entsprechend zu handeln. »Menschliche Sicherheit« wird zur Chiffre einer kosmopolitischen Weltethik, die den nationalen Egoismus der Staaten überwinden soll. Der Begriff enthält auch das Postulat einer gemeinsamen Welt-Risikokultur, der Abstufungen und Vielfalt von Gefahren suspekt ist.

Allerdings besitzt der Begriff der menschlichen Sicherheit in dieser Weite und Unbestimmtheit auch das Potential, zum Instrument für mächtige Akteure zu werden, ihre Macht zu legitimieren und auszuweiten. Der Begriff ermöglicht es, alle möglichen Fragen zu Sicherheitsfragen zu erklären, die im globalen Sicherheitsinteresse angebracht seien.

13 Vgl. Stein-Kaempfer: *Human Security*, S. 73-74.

14 Chair's Summary, Second Meeting of the »Friends of Human Security«, 20 April 2007.

15 Ramcharan: *Human Rights*, S. 7-20.

16 UN-DPKO-Best Practices Unit: *Handbook*, S. 35-45; UN-DPKO: *Civil-Military Coordination Policy*; Serafino/Weiss: *Peacekeeping and Conflict Transitions*, S. 83-97.

17 Kermani: *Human Security Paradigm Shift*, S. 24-34.

Die Legitimation von Maßnahmen zur Gewährleistung menschlicher Sicherheit verschafft denjenigen Akteuren Handlungsspielräume, die global handeln können. Solche Akteure können im Rahmen herkömmlicher staatlicher Außenpolitik, aber auch hegemonial oder imperial handeln, ja man kann sich sogar informale globale Wirkungseinheiten von den G-20 bis zum »biopolitischen Empire« vorstellen. Menschliche Sicherheit kann zum Trojanischen Pferd für die *securitization* der globalen Beziehungen werden.¹⁸

So gesehen bietet menschliche Sicherheit sowohl die Möglichkeit einer liberalen Überwindung eines zwischenstaatlich orientierten Sicherheitsverständnisses, als auch die Umrisse eines autoritären weltinnenpolitischen Konzepts, das mächtige Akteure für ihre Rolle als »gute Weltpolizey« auch in den Formen des Völkerrechts legitimieren kann. Sollte ein solch ambivalenter Begriff als Anspruch des Völkerrechts anerkannt werden? Diese Frage kann erst beantwortet werden, wenn zuvor geklärt ist, worin eigentlich die Leistung des Völkerrechts liegt.

III. Die Leistung des Völkerrechts

Wie jede Rechtsordnung erbringt das Völkerrecht unterschiedliche Leistungen, erfüllt also verschiedene Funktionen. Diese Leistungen können unterteilt werden in die Festschreibung bestimmter Ziele und Werte (a), die Orientierung von konkretem Verhalten (b), die Ermöglichung von Gestaltung und Regeländerung (c), sowie die Bewirkung der Befolgung von Regeln (d). Die Frage, welche Leistung das Völkerrecht erbringt, muss mit Blick auf diese einzelnen Funktionen beantwortet werden:

a) Festschreibung von Zielen und Werten

Das Völkerrecht ist voll von Zielen und Werten. Völkerrechtliche Verträge werden häufig durch lange Präambeln eingeleitet, die sich wie eine Liste frommer Wünsche lesen. Das gleiche gilt für Resolutionen des UN-Sicherheitsrates, die typischerweise mit einer ganzen Reihe von Appellen zur Beachtung allgemein-anerkannter Prinzipien beginnen. Gründungsverträge internationaler Organisationen und Menschenrechtsverträge, aber auch technische Abkommen, kommen nicht ohne Bekenntnisse zu höheren Zielen und Werten aus, denen sie dienen sollen.

Diese Fülle von Zielen und Werten ist leicht zu erklären, weckt aber auch Kritik. Politisch kann man sie als Wunschprojektion deuten. Wo-

¹⁸ Chandler: Human Security, S. 427-438.

rüber politisch am ehesten Einigkeit zu erzielen ist, ist das Anerkenntnis, dass ein Problem besteht und dass es unter Beachtung gemeinsamer Grundwerte gelöst werden sollte. Damit wird nicht selten auch mangelnde Einigkeit über die Formulierung konkreter Normen durch moralische Sprache überdeckt. Und genau dies erweckt dann den Eindruck, das Völkerrecht verspreche mehr, als es halten kann.

Allerdings sollte man aber auch bedenken, dass es eine Eigenheit der meisten Rechtsordnungen ist, ein Spannungsverhältnis zwischen abstrakten Zielen und Werten und konkreten Normen zu begründen. In Deutschland hat man überdurchschnittlich hohe Erwartungen an die Übereinstimmung von Recht und Realität, von Verfassung und Verfassungswirklichkeit,¹⁹ Erwartungen, die aufgrund vieler günstiger Umstände hierzulande weitgehend erfüllt werden können. Wer aber Staaten wie Indien oder Südafrika mit ihren Realitäten und Rechtsordnungen betrachtet, dürfte leichter Verständnis für Normen mit Prinzip- und Appellcharakter aufbringen. Das gleiche Verständnis sollte man auch dem Völkerrecht entgegenbringen. Dann erkennt man, dass die Funktion der Artikulierung von Zielen und Werten im Völkerrecht auch darin liegt, Gemeinsamkeiten zu postulieren und einzuüben, die im innerstaatlichen Recht schon internalisiert und in konkretere Regeln umgesetzt worden sind. Diese Funktion des Völkerrechts darf nicht mit einem Anspruch des Völkerrechts auf volle Gewährleistung der proklamierten Ziele und Werte verwechselt werden.²⁰ Sonst würde das Völkerrecht die Beteiligten tatsächlich in einer gefährlichen falschen Sicherheit wiegen und selbstzerstörerische Enttäuschungen auslösen. Dass man einen Anspruch nicht sofort erfüllen kann ist aber kein Grund, ihn nicht in einer Rechtsordnung zu proklamieren. So gesehen beansprucht das Völkerrecht weniger als sowohl moralische Maximalisten als auch die Kritiker moralgesteuerter Politik behaupten.

b) Orientierung von konkretem Verhalten

Aber die Hauptfunktion des Völkerrechts liegt natürlich in der Bereitstellung konkreter Regeln zur Orientierung von Verhalten. Nun enthält das Völkerrecht zwar konkrete Regeln. Die Frage ist aber gerade, ob sie noch orientierend und angemessen sind in einer Zeit, in der es nicht mehr in erster Linie um die Verhinderung eines Weltkrieges, sondern um die Gewährleistung von Sicherheit in einem viel umfassenderen Sinn geht.

19 Hennis: Verfassung und Verfassungswirklichkeit; Volkman: Verfassungsrecht, insb. S. 59-62; Hillgruber: Verfassungsrecht, S. 7-56.

20 Koskeniemi: What is International Law for?

Das zentrale Beispiel aus den letzten Jahren betrifft die Frage nach den Regeln bei sogenannten asymmetrischen Konflikten, also in Hinblick auf mutmaßliche Terroristen oder andere nicht-staatliche Gruppen. Hier ist gesagt worden, dass die überkommenen Regeln des bewaffneten Konflikts, insbesondere aus der Haager Landkriegsordnung von 1907 und den Genfer Konventionen von 1949, auf die Situation eines zwischenstaatlichen Krieges zugeschnitten seien, in der sich die Kontrahenten gegenseitig anerkennen würden.²¹ Bei solchen sog. »neuen Kriegen« würde ein Beharren auf den alten Regeln eine Parteinahme für die Seite der irregulären Kämpfer gleichkommen, welche prinzipiell keine Regeln für das eigene Verhalten anerkannten und aus der Zivilbevölkerung heraus zuschlugen. Juristen würden ihre Definitionsmacht überschätzen, wenn sie dächten, dass sie die Normen, die für eine bestimmte Konstellation heraus von Staaten für Staaten entwickelt worden sind, auch unabhängig von der dahinter stehenden Interessenkonstellation anwenden könnten. Diese Auffassung, die hierzulande besonders prominent von Herfried Münkler vertreten worden ist,²² ist analytisch plausibel. Sie wird auch nicht dadurch widerlegt, dass manche Staaten, die sich in den »neuen Kriegen« an vorderster Front sehen bzw. sahen, höchst problematische konkrete Maßnahmen ergriffen, die sie aus den Erfordernissen der neuen Umstände herleiteten. Hierbei denkt man natürlich an Guantanamo, *waterboarding*, gezielte Tötungen und die Bombardierung ziviler Infrastruktur.²³

Die Erwähnung dieser Beispiele soll weder suggerieren, Münkler und andere kluge Diagnostiker hätten sie gerechtfertigt, noch sollen diese Maßnahmen hier rechtsdogmatisch näher beleuchtet werden. Es ist hier nur darauf hinzuweisen, dass sich die durchaus plausible These, die »neuen Kriege« seien so neuartig, dass juristische Kreativität zur Rechtfertigung neuartiger Maßnahmen angebracht sei, sich normativ nicht durchgesetzt hat. Ein Zusammenspiel von Völker- und Verfassungsrechtlern, öffentlicher Meinung und Höchstgerichten hat den Regierungen und den Parlamenten nicht nur der entwickelten Staaten in den letzten Jahren klar gemacht, dass die überkommenen Regeln des Völker- und Verfassungsrechts auch in den sog. »neuen Kriegen« grundsätzlich weitergelten und die übliche evolutive Auslegung der Normen zur Be-

21 Kramer: Rechtliche Regulierung asymmetrischer Konflikte? S. 96-100; Geiß: Asymmetric Conflict Structures.

22 Münkler: Asymmetrie und Kriegsvölkerrecht, S. 59-65.

23 Vgl. aus völkerrechtlicher Sicht dazu: Nolte: Guantanamo und Genfer Konventionen; Nolte: Weg in eine andere Rechtsordnung.

wältigung des Wandels ausreichen würden.²⁴ Völkerrechtler hatten darauf aufmerksam gemacht, dass bereits die Genfer Konventionen von 1949 Grundregeln für nicht-internationale, also typischerweise asymmetrische bewaffnete Konflikte enthalten; dass die Menschenrechte schon seit einiger Zeit auf bestimmte gewaltsame Operationen eines Staates außerhalb seines Staatsgebiets angewendet würden; und dass das Völkerrecht einen Wechsel von einem Polizei- zu einem Kriegsparadigma nur in begrenztem Maß zulässt.²⁵ Das Beharren der Völkerrechtler auf den wichtigsten überkommenen Regeln entsprach dem allgemeinen Rechtsempfinden, nicht nur in der westlichen Öffentlichkeit. Und nachdem der erste Schock über neuartige Formen der Gewaltanwendung verarbeitet war, haben höchste Gerichte, insbesondere in den USA und in Israel, gegenüber der jeweiligen Exekutive die grundsätzliche Weitergeltung der wichtigsten überkommenen Regeln eingefordert und durchgesetzt.²⁶ Es ist eine eindrucksvolle Krönung dieser Entwicklung, dass der neue amerikanische Präsident Guantanamo und anderen völkerrechtswidrigen Praktiken der USA nun auch von Seiten der US-Exekutive formell abgeschworen hat.²⁷ In der Sache war dieser Schritt schon seit einiger Zeit unausweichlich gewesen.

Nun gibt es allerdings Situationen, in denen das Völkerrecht auch für menschenrechtlich orientierte Juristen einer angemessenen Reaktion williger Verantwortungsträger entgegenzustehen scheint. Im Fall Kosovo 1999 sprach der Anspruch auf Beachtung der Menschenrechte und auf »menschliche Sicherheit« für ein Eingreifen auch ohne Ermächtigung des Sicherheitsrates. Die Diskussion, die nach der Kosovo-Intervention der NATO-Staaten über die Zulässigkeit einseitiger humanitärer Interven-

24 Nolte: Das Verfassungsrecht vor den Herausforderungen der Globalisierung, insb. S. 139-141; House of Lords, Urteil vom 12. Dezember 2007 (R. on the Application of Al-Jedda v. Secretary of State for Defence), (2007) UKHK 58; Supreme Court of Israel, Urteil vom 14. Dezember 2006, The Public Committee against Torture in Israel v. The Government of Israel (HCJ 769/02); U.S. Supreme Court, Urteil vom 29. Juni 2006 (Hamdan v. Rumsfeld), 126 S.Ct. 2749 (2006), U.S. (2006) Opinion of the Court; U.S. Supreme Court, Urteil vom 12. Juni 2008 (Boumediene et al. v. Bush), 128 S. Ct. 2229 (2008).

25 Tomuschat: Der Sommerkrieg; Krieger: A Conflict of Norms.

26 Supreme Court of Israel, Urteil vom 14. Dezember 2006, The Public Committee against Torture in Israel v. The Government of Israel (HCJ 769/02); U.S. Supreme Court, Urteil vom 29. Juni 2006 (Hamdan v. Rumsfeld), 126 S.Ct. 2749 (2006), U.S. Supreme Court, Urteil vom 12. Juni 2008 (Boumediene et al. v. Bush), 128 S.Ct. 2229 (2008).

27 Mazzetti/Glaberson: Obama Issues Directive to Shut Down Guantánamo, (NYT, 21.01.2009); Nach dem Machtwechsel – Obama setzt Guantánamo-Verfahren aus, (FAZ, 21.01.2009).

tionen stattgefunden hat, hat allerdings gezeigt, dass die meisten Staaten, und wohl auch die Mehrheit der Völkerrechtswissenschaftler, die herkömmlich strenge Interpretation der Charta weiter als maßgebend ansehen.²⁸ Selbst die NATO-Staaten konnten sich nicht auf die Proklamation einer neuen Doktrin der humanitären Intervention durchringen.²⁹ Dies geschah offenbar aus Sorge vor einer Berufung anderer Staaten auf diese Doktrin in unpassenden Situationen. Die Berechtigung der Sorge vor Missbrauchsgefahr zeigte sich bald im Fall der sog. Bush-Doktrin von 2002.³⁰ Diese Doktrin hatte eine erweiternde Interpretation des Selbstverteidigungsrechts gegenüber sog. Schurkenstaaten, sog. zerfallenden Staaten und mutmaßlichen Terroristen auch in solchen Situationen abgeleitet, in denen ein Angriff noch gar nicht stattgefunden oder unmittelbar bevorstanden hatte, sondern lediglich drohte.³¹ Auch diese Doktrin hatte aus der zutreffenden Beobachtung einer Lageveränderung einen vorschnellen normativen Schluss gezogen, der die Konsequenzen für das System der Sicherung des Weltfriedens nicht genügend berücksichtigte. Als sich die Missbrauchsanfälligkeit dieser neuen Doktrin mit dem Irak-Krieg zeigte, war ihre Plausibilität schnell erschüttert. Die Ankündigung des neuen Vize-Präsidenten der USA, Biden, im Wahlkampf, die Bush-Doktrin zurücknehmen zu wollen,³² ist ein deutliches Zeichen für ihre mangelnde Überzeugungskraft.

Diese Beispiele zeigen, dass sich die Stabilisierungsleistung des Rechtssystems auch in Konstellationen manifestieren kann, in denen das aus politischer oder politikwissenschaftlicher Perspektive nicht nahe liegt. Heute, in unseren Obama-inspirierten Tagen, ist das leicht gesagt. Die letzten Jahre hatten aber gezeigt, dass die Überzeugungskraft überkommener Regeln, ihr *compliance pull*,³³ in scheinbar neuartigen Situationen zeitweise kaum noch deutlich gemacht werden konnte.³⁴

Damit soll natürlich nicht gesagt werden, dass eine getreuliche Beachtung der überkommenen Regeln immer der richtige Weg ist. Ja, es ist noch nicht einmal sicher, dass die Entscheidungen der Gerichte aus den

28 Gray: International Law, S. 47ff.; Krieger: The Kosovo Conflict, Introduction, S. xxxix-xxxix m.w.N.; Nolte: Kosovo und Konstitutionalisierung.

29 Krisch: Legality, Morality and the Dilemma of Humanitarian Intervention.

30 The National Security Strategy of the United States of America (NSS 2002). Abgedruckt in: Korb: A New National Security Strategy, S. 99-139.

31 Ebd., S. 6: »[...] we will not hesitate to act alone, if necessary, to exercise our right of self-defence by acting pre-emptively against such terrorists, to prevent them from doing harm against our people and our country.«; dazu Meiertöns: Die Doktrinen U.S.-amerikanischer Sicherheitspolitik, S. 187-231.

32 The Vice-Presidential Debate, 2 October 2008, (NYT, 01.12.2008).

33 Franck: The Power of Legitimacy among Nations, S. 64-66.

34 Hurrell: On Global Order, S. 191-193.

letzten Jahren und die Entscheidungen des neuen amerikanischen Präsidenten langfristig Bestand haben werden. So könnte ein Einsatz von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen wieder zu einem Überdenken und zu einem Wandel der Rechtslage führen. Juristen dürfen in der Tat keine Truthähne sein, welche aus der Tatsache, dass sie täglich gefüttert werden, ableiten, dass sie bis an ihr natürliches Lebensende weiter gefüttert werden. Das Beispiel der sog. »neuen Kriege« zeigt aber, dass das Völkerrecht, wie Recht allgemein, die wichtige gesellschaftliche Funktion erfüllt, Hürden und Prüfpflichten gegenüber vorschnellen Schlüssen zu errichten, die in einer als neuartig gedeuteten Lage grundlegende Werte, die in den überkommenen Normen verkörpert sind, nicht genügend berücksichtigen.

c) Die Ermöglichung von Gestaltung und Regeländerung

In dieser Funktion kann sich die Leistung des Völkerrechts aber nicht erschöpfen. Recht dient nicht nur der Konservierung bestimmter Werte und Interessen im Wandel der Zeit, sondern es soll der jeweiligen Gemeinschaft auch möglich machen, neue Herausforderungen zu bewältigen und neue Ziele zu erreichen. Das Völkerrecht muss sich also auch die Frage gefallen lassen, ob es eine angemessene Gestaltung der Verhältnisse ermöglicht und insbesondere, ob sich seine Regeln dementsprechend ändern lassen.

An diesem Punkt setzt eine Kritik ein, die meint, dass das zwischenstaatlich konzipierte Völkerrecht mit seinem Gewalt- und seinem Interventionsverbot zu starre Hürden für ein effektives Handeln im Interesse der menschlichen Sicherheit errichte.³⁵

Diese Kritik geht allerdings insofern ins Leere, als das Völkerrecht mit dem Sicherheitsrat eine Institution zur Verfügung stellt, die heute manchmal eher die umgekehrte Gefahr begründet: Der Sicherheitsrat kann bindende Maßnahmen gegen alle »Bedrohungen des Friedens« (*threats to the peace*) treffen. Dies hat er nicht nur gegen Staaten, sondern auch gegen Warlords und mutmaßliche Terroristen getan.³⁶ Der Sicherheitsrat erörtert und trifft sogar ganz allgemein Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Kindern in bewaffneten Konflikten oder vor der Verbreitung von Aids als ein »mögliches Risiko für Stabilität und Sicherheit«.³⁷ Damit bewegt sich der Sicherheitsrat auf ein Verständnis

35 Z.B. Slaughter: Security, Solidarity, and Sovereignty.

36 Frowein/Krisch: Art. 39, RdNm. 5ff.; Schäfer: Der Begriff der »Bedrohung des Friedens«, S. 47ff.

37 Z.B. UN/SC/RES 1308 (2000): »Stressing that the HIV/AIDS pandemic, if unchecked, may pose a risk to stability and security«.

seiner Aufgaben zu, das weit über den Schutz des zwischenstaatlich verstandenen Weltfriedens hinausgeht und dem der menschlichen Sicherheit entspricht. Warum der Sicherheitsrat nicht auch Maßnahmen der Entwicklungshilfe gegen »Friedensbedrohungen« anordnen können soll, lässt sich juristisch gar nicht so leicht begründen.³⁸ Damit hat der Sicherheitsrat das Potential eines völkerrechtlichen Leviathan.³⁹ Juristisch gesehen könnte er sich zum Weltdirektorat zur Gewährleistung menschlicher Sicherheit entwickeln – auch wenn dies für manchen eine erschreckende Vorstellung sein mag.

Dass diese Möglichkeit nicht bloß eine akademische Träumerei ist, zeigt die Debatte, die in den vergangenen Jahren um die sogenannten Terrorlisten des Sicherheitsrates geführt worden ist.⁴⁰ Mit diesen Listen hat der Rat alle Staaten verpflichtet, die Bankkonten bestimmter terroristverdächtiger Personen und Organisationen einzufrieren, ohne gleichzeitig gerichtliche Überprüfungsmöglichkeiten vorzusehen. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat diesen Anspruch des Sicherheitsrates zwar vor einigen Monaten als in Europa nicht umsetzbar zurückgewiesen.⁴¹ Damit hat das Europäische Gericht aber nicht die grundsätzliche Befugnis des Rates in Zweifel gezogen, alle möglichen Präventivmaßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit unter den Menschen zu treffen. Er hat nur die konkrete Ausgestaltung moniert, die mit den Menschenrechten in der Europäischen Union nicht vereinbar sei.

Die Gefahr, dass sich der Sicherheitsrat zu einem juristischen und politischen Leviathan entwickelt, wird man allerdings wohl eher als gering einschätzen dürfen. Es ist zu hoffen, dass das Urteil des Europäischen Gerichtshofs ein Signal für eine rechtsstaatliche Selbstbändigung des Sicherheitsrates gegeben hat und dass es nicht zum Fanal für selektive Selbstbefreiungen anderer Staaten und Akteure vom Sicherheitssystem der UN wird. Politisch dürfte der Sicherheitsrat weiter im Spannungsfeld zwischen der wohl wieder multipolarer werdenden Mächtekonkurrenz mit der Möglichkeit der Selbstblockade einerseits und dem gemeinsamen Interesse, insbesondere der Vetomächte, an dem Erhalt eines funktionsfähigen Instruments zur Durchsetzung der gemeinsamen Sicherheits-

38 Herdegen: Die Befugnisse des UN-Sicherheitsrates, S. 11 ff.

39 Nolte: The International Legal System, S. 88 ff.

40 Aust/Naske: Rechtsschutz gegen den UN-Sicherheitsrat durch europäische Gerichte?; Fassbender: Targeted Sanctions Imposed; Bianchi: Security Council's Anti-terror Resolutions.

41 EuGH, Urteil (Große Kammer) vom 3. September 2008, in den verbundenen Rechtssachen C-402/05 P und C-415/05 P (Yassin Abdullah Kadi gegen Rat der EU und Al Barakaat International Foundation gegen Rat der EU), EuGRZ 2008, 480 ff.

interessen andererseits stehen. Damit wird der Sicherheitsrat also wohl auch in Zukunft zu keiner klaren Rolle finden.

Was ist dann aber, wenn der Sicherheitsrat blockiert ist? Wer diese Frage stellt, sollte zunächst einmal einen Moment innehalten und sich fragen, bei welchen Konstellationen eine Blockade des Sicherheitsrates wahrscheinlich ist. Dies wird umso eher der Fall sein, wenn der Anlass auch Fragen der Wahrung des Weltfriedens aufwirft, also des zwischenstaatlichen oder quasi-zwischenstaatlichen Verhältnisses, und nicht so sehr, wenn es »lediglich« um Fragen der menschlichen Sicherheit im weiteren Sinn geht. Es gibt ein strukturelles und langfristiges gemeinsames Interesse der Mitglieder des Sicherheitsrates und der meisten Staaten an der Bekämpfung von Terrorismus und Piraterie, von Völkerrechtsverbrechen, von Hunger und Seuchen. Deshalb ist es auch nicht erstaunlich, dass der Sicherheitsrat auch nach dem Georgien-Krieg des Sommers 2008 weiter Resolutionen zur Pirateriebekämpfung am Horn von Afrika beschlossen hat⁴² und dass der Sicherheitsrat trotz politischer Konfrontationen mit China über Tibet weiter Resolutionen zu Darfur erlassen hat.⁴³ Wenn diese Resolutionen für die Lösung der jeweiligen Probleme nicht ausreichen, dann hat dies offenbar mehr mit der mangelnden politischen Entschlossenheit aller beteiligten Akteure, also nicht nur Russlands und Chinas, zu tun, energischere Maßnahmen zu ergreifen, als mit einem strukturellen Mangel des Sicherheitsrats und des Völkerrechts insgesamt.

Auch wenn die Grundregeln der Charta zum Gewaltverbot und das humanitäre Völkerrecht durch die Herausforderungen der letzten zehn Jahre letztlich nicht erschüttert, sondern eher bekräftigt worden sind, beweist dies natürlich nicht, dass wir völkerrechtlich in der bestmöglichen aller Welten leben. Dies zeigt schon die prinzipielle Einigkeit über die Wünschbarkeit einer UN-Reform.⁴⁴ Kluge Menschen haben immer wieder Vorschläge gemacht, welche über die Phantasie derjenigen hinausgehen, die in der Gegenwart verhaftet sind. Ein Teil dieser Vorschläge läuft auf eine stärkere Verrechtlichung und auf einen Ausbau der völkerrechtlichen Institutionen hinaus, ein anderer Teil meint, ein freieres Spiel von Koalitionen der Willigen und Netzwerken freier Spieler würde zu einem sichereren Ausgleich der Interessen führen. Bis vor kurzem

42 UN/S/RES/1851 (2008) vom 16. Dezember 2008.

43 UN/S/RES/1841 (2008) vom 15. Oktober 2008.

44 Vgl. dazu Fréchette: Die Reform der Vereinten Nationen, S. 1-9; Zimmermann/Varwick: Die Reform der Vereinten Nationen; vgl. auch: We the People. The Role of the United Nations in the twenty-first Century (UN-Doc. A/54/2000) vom 27. März 2000; Strengthening the United Nations: An Agenda for further Change (UN-Doc. A/57/387) vom 9. September 2002.

sahen viele die informellen Koalitionen und die Netzwerke auf Kosten der formellen internationalen Organisationen auf dem Vormarsch.⁴⁵ Die gegenwärtige Weltwirtschaftskrise und die Wahl eines mehr multilateral orientierten US-Präsidenten haben zweifellos die Befürworter einer stärkeren Verrechtlichung gestärkt. Jetzt denkt man wieder an den Bau einer Weltfinanzarchitektur und an eine Reform des kollektiven Sicherheitssystems der Vereinten Nationen.⁴⁶ Aber das mag ein Zwischenhoch sein.

Unabhängig davon, welche dieser Tendenzen sich durchsetzt, stellt sich die Frage, ob das Völkerrecht genügend Flexibilität besitzt, um der Veränderung der Verhältnisse Rechnung zu tragen. Wie jedes Recht besitzt Völkerrecht eine Voreingenommenheit für den status quo. Neue Umstände werden so lange nach den alten Regeln behandelt wie diese nicht geändert werden. Gleichzeitig beruht Völkerrecht aber auch auf der Annahme, dass die Möglichkeiten seiner Änderung hinreichend flexibel sind, um Änderungen der Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

Völkerrecht ist nun allerdings sowohl sehr viel schwerer als auch sehr viel leichter als innerstaatliches Recht zu ändern. Änderungen des Völkerrechts sind besonders schwierig, weil grundsätzlich jede Vertragspartei der Änderung eines völkerrechtlichen Vertrages zustimmen muss. Dies musste insbesondere die EU in den vergangenen Jahren schmerzlich erleben.⁴⁷ Eine Änderung des Völkergewohnheitsrechts setzt nach überkommener Vorstellung das Einverständnis der weit überwiegenden Zahl der Staaten voraus.⁴⁸ Diese konsensuale Struktur des Änderungsprozesses begründet eine Gefahr der Verknöcherung des Völkerrechts. Andererseits kann sich Völkerrecht aber auch besonders schnell ändern, ohne formelle Verfahren durchlaufen zu müssen, nämlich wenn eine genügend deutliche informelle Einigkeit erkennbar ist. Ein bekanntes Beispiel ist die sofortige internationale Anerkennung nach dem 11. September 2001, dass die USA das Recht haben, ihr Selbstverteidigungsrecht gegen den Staat Afghanistan auszuüben,⁴⁹ obwohl das dort herr-

45 Vgl. Benvenisti: *Coalitions of the Willing*.

46 Labaton: *Obama Wants Global Financial Plan* (NYT, 22.01.2009); Grenell: *Some advice for Ambassador Rice* (Washington Times, 26.02.2009); Neuer Anlauf für Reform des Weltsicherheitsrats (APA, Meldung vom 20.02.09).

47 Eine Änderung der UN-Charta erfordert »nur«, aber auch immerhin eine Zustimmung von Zweidrittel der Mitgliedstaaten einschließlich aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates (Art. 108 UN-Charta). Damit gehört die Charta zu den relativ leicht änderbaren Gründungsverträgen internationaler Organisationen.

48 Brownlie: *International Law*, S. 7f.; Thirlway: *The Sources of International Law*, S. 122 f.

49 UN/SC/RES/1368 (2001) vom 12. September 2001; dazu Tomuschat: *Der 11. September und seine rechtlichen Konsequenzen*; Gray: *International Law and the Use of Force*, S. 198-199; Byers: *Terrorism*.

schende Regime die Al Qaida-Kämpfer nicht kontrollierend entsandt, sondern lediglich deren Organisation auf seinem Gebiet toleriert hatte.

Diese Formen seiner Änderung machen das Völkerrecht unter den Bedingungen der Globalisierung besonders suspekt. Auf der einen Seite wirkt es als ein Dinosaurier, weil seine Grundregeln auf eine Zeit gemünzt sind, in der es in erster Linie um zwischenstaatliche Machtverhältnisse ging. Auf der anderen Seite setzen die mangelnde Förmlichkeit und die Schnelligkeit informeller Veränderungen die demokratischen innerstaatlichen Legitimationsprozeduren unter Druck. Die Welt bedarf der politischen Gestaltung, aber das Völkerrecht räumt entweder zu vielen Vetospielern Einfluss ein oder es ermöglicht informelle hegemoniale oder gar imperiale Machtausübung an nationalen Parlamenten vorbei. Diese Kritik ist ebenso berechtigt wie fruchtlos. Solange es eine genügende Zahl starker politischer Gemeinschaften auf dem Globus, insbesondere Staaten gibt die auf den Zustimmungserfordernissen nach der gegenwärtigen Rechtslage bestehen und die auch nicht mit Gewalt von dieser Position abgebracht werden können, kann sich ein internationales Recht nur quasi-konsensartig verändern.⁵⁰ Und solange dies der Fall ist, ist es zur Verhinderung der Verknöcherung des Völkerrechts auch grundsätzlich berechtigt, informellere Konsensprozesse, wenn sie schon stattfinden, als rechtsbildend anzuerkennen.

d) Bewirkung der Befolgung von Regeln

Doch was bedeuten all diese Überlegungen für die tatsächliche Beachtung von völkerrechtlichen Regeln zur Gewährleistung des Weltfriedens und der menschlichen Sicherheit? Das schiere Ausmaß an bewaffneten Konflikten und Menschenrechtsverletzungen spricht zunächst einmal gegen die Fähigkeit des Völkerrechts, die Befolgung seiner Regeln zu bewirken. Allerdings ist dieser erste Eindruck solange nicht aussagekräftig, wie man nicht feststellen kann, wie viele bewaffnete Konflikte und Menschenrechtsverletzungen *nicht* begangen worden sind, weil das Völkerrecht beachtet worden ist – ob nun aus innerer Überzeugung der Akteure oder aus kühlem Kalkül der politischen Kosten bei Rechtsbruch. Die Leistung des Völkerrechts bei der Bewirkung der Befolgung von Regeln kann also nur indirekt bestimmt werden.

50 Vgl. Treaties over Time – in particular: Subsequent Agreement and Practice, ILC-Working Group Long-Term Programme of Work, International Law Commission, Report on the work of its sixtieth session (5 May to 6 June and 7 July to 8 August 2008), General Assembly, Official Records, Sixty-second Session, Supplement No. 10 (A/63/10).

Eine Möglichkeit, die Leistung des Völkerrechts indirekt zu bestimmen, ist die Interpretation von Statistiken. Der »Human Security Report 2005« des Human Security Center an der *University of British Columbia* will ermittelt haben, dass die Zahl der – zwischen- wie innerstaatlichen – bewaffneten Konflikte und ihrer Opfer, seit Mitte der neunziger Jahre kontinuierlich abgenommen habe.⁵¹ Dies sei wesentlich auf die internationalen friedensschaffenden Aktivitäten zurückzuführen. Es ist schwer zu beurteilen, ob dieser Bericht zutrifft. Er ist umstritten, wird aber ernst genommen.⁵² Es ist durchaus möglich, dass das kriminologische Phänomen, dass die tatsächliche Verbrechensrate günstiger ist als die »gefühlte«, auch im internationalen Bereich feststellbar ist. Wenn die Interpretation der Statistik durch das Human Security Center richtig ist, wäre dies auch ein Anzeichen für die Beachtung und Internalisierung des Völkerrechts.

Allerdings sollte man sich nicht auf diesen Bericht verlassen. Die Leistung des Völkerrechts muss anders als statistisch bemessen werden. Dies kann sinnvoll wohl nur indirekt über die Nachfrage nach Völkerrecht und seine Akzeptanz beurteilt werden. Insofern ist in den vergangenen Jahren ein interessanter Trend zur Verrechtlichung von bewaffneten Konflikten festzustellen. Dies betrifft in erster Linie das Recht, wie bewaffnete Konflikte geführt werden. Hier ist nicht nur an die Einrichtung einer internationalen Strafgerichtsbarkeit zu denken. Dieser Trend zeigt sich auch an der Kontrolle der Einhaltung des humanitären Völkerrechts durch innerstaatliche Gerichte. Zu nennen sind hierbei insbesondere der Israelische *Supreme Court*,⁵³ das britische *House of Lords*,⁵⁴ aber auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte⁵⁵ und ansatzweise sogar der *US Supreme Court*.⁵⁶ Diese Gerichte hatten bewaffnete Konflikte zuvor entweder nicht behandelt oder aus ihrer Zuständigkeit ausgeklammert.

51 University of British Columbia: The Human Security Report 2005.

52 Vgl. Fröhlich u.a.: Kartographie der UN-Präsenz; Gießmann: Der Human Security Report; Wibben: Human Security.

53 Supreme Court of Israel, Urteil vom 14. Dezember 2006, *The Public Committee against Torture in Israel v. The Government of Israel* (HCJ 769/02); Supreme Court of Israel, Urteil vom 30. Juni 2004, *Beit Sourik Village Council v. the Government of Israel and Commander of the IDF Forces in the West Bank* (HCJ 2056/04) (beide abrufbar unter: <http://elyon1.court.gov.il/verdictssearch/englishverdictssearch.aspx>).

54 House of Lords, Urteil vom 12. Dezember 2007 (*R. on the Application of Al-Jedda v. Secretary of State for Defence*), (2007) UKHK 58.

55 EGMR, Urteil vom 24. Februar 2005 (*Isayeva v. Russia*), Applications No. 57947/00, 57948/00 and 57949/00.

56 U.S. Supreme Court, Urteil vom 12. Juni 2008 (*Boumediene et al. v. Bush*), 128 S. Ct. 2229 (2008); U.S. Supreme Court, Urteil vom 29. Juni 2006 (*Hamdan v. Rumsfeld*), 126 S. Ct. 2749 (2006).

Nun muss man aber auch an Situationen wie den Gaza-Krieg 2009 denken. Hier hat kein Gericht eingegriffen und die Tötung so vieler unschuldiger Menschen spricht nicht gerade für die Einhaltung des humanitären Völkerrechts. Dieser Krieg hat entsetzt und empört, weil das ungezielte Feuern von Raketen auf Wohngebiete menschenverachtend ist, ebenso wie die Abschnürung eines kleinen überbevölkerten und verarmten Gebietsstreifens sowie die gezielte Tötung mutmaßlicher Kämpfer unter Inkaufnahme einer erheblichen Zahl unschuldiger ziviler Opfer. Es ist aber folgendes zu bedenken: Die wichtigsten Maßstäbe, nach denen wir eine Situation wie den Gaza-Krieg beurteilen können, sind die völkerrechtlichen Regeln. Vereinfacht gesprochen: Das palästinensische Volk hat ein Selbstbestimmungsrecht und Israel hat ein Selbstverteidigungsrecht. Dieses Selbstverteidigungsrecht darf Israel nicht unverhältnismäßig ausüben. Keine Seite darf auf Zivilisten zielen, und wenn sie auf Kämpfer zielt, darf sie keine unverhältnismäßige Zahl ziviler Opfer in Kauf nehmen.⁵⁷ Diese Regeln sind keine leeren Floskeln. Sie sind durch Präzedenzfälle konkretisiert und durch die Möglichkeit der Strafverfolgung in dritten Staaten und in Israel selbst sanktioniert.⁵⁸ Dies ist zumindest der israelischen Führung und ihren Streitkräften sehr bewusst und es hat ihr Vorgehen gemäßigt. Damit soll keinesfalls gesagt werden, dass das israelische Vorgehen insgesamt völkerrechtsgemäß war, sondern nur, dass das Völkerrecht einen messbaren Druck in die richtige Richtung ausgeübt hat. Jetzt, nach dem Ende der Kampfhandlungen, haben die Untersuchungen wegen möglicher Kriegsverbrechen begonnen, Namen bestimmter Soldaten werden genannt und die Möglichkeit von Auslandsreisen für militärisch Verantwortliche geprüft.⁵⁹ Dies hat Disziplinierungswirkung für die Vergangenheit und Zukunft.

Wer diese Einschätzung als ›leidige Tröstung‹ betrachtet, möchte bitte berücksichtigen, dass der Gaza-Krieg viele, die sonst politische und moralische Meinungsführer sind, hat verstummen lassen.⁶⁰ Dieses Verstummen dürfte daran liegen, dass nachdenkliche Menschen, seien sie nun grundsätzlich pro-israelisch, pro-palästinensisch oder auch nur pro-menschenrechtlich eingestellt, die politisch-moralischen Dilemmata dieses Konflikts noch deutlicher empfunden haben als bisher. In einer solchen

57 Supreme Court of Israel, Urteil vom 14. Dezember 2006, *The Public Committee against Torture in Israel v. The Government of Israel* (HCJ 769/02); Gasser: *Protection of Civilian Population*, S. 237ff.

58 Werle: *Principles of International Criminal Law*, S. 343-346.

59 Vgl. etwa: Harel: *IDF probe: Cannot defend destruction of Gaza homes* (Haaretz, 18.02.2009); Benvenisti: *An obligation to investigate* (Haaretz, 29.01.2009).

60 Vgl. FAZ vom 16. Januar 2009, S. 35.

Lage bietet das Völkerrecht zumindest eine Sprache, mit deren Hilfe die elementaren humanitären Aspekte dieses Problems artikuliert werden können, und zwar unabhängig von der grundsätzlichen politischen Sympathie für die eine oder andere Seite. Die Sprache des Völkerrechts zwingt dazu, einen solchen Krieg nicht nur pauschal zu bewerten, wie dies noch vor nicht allzu langer Zeit zumeist der Fall war, sondern ihn auch als eine Folge einzelner Akte zu begreifen, die alle auch für sich beurteilt werden müssen und an die rechtliche Verantwortlichkeit angeknüpft werden kann. Damit wird der Krieg gewissermaßen unter die Lupe genommen und quasi-polizeirechtlich diszipliniert.

Der Trend zur Verrechtlichung zeigt sich auch in der Verschärfung anderer Regeln über die rechtliche Verantwortlichkeit für Völkerrechtsverletzungen. Hierzu gehört die Betonung der Verantwortlichkeit von Staaten für Rechtsverletzungen nicht-staatlicher Akteure, und zwar selbst dann, wenn diese Akteure keiner territorialen oder sonstigen besonderen Kontrolle eines bestimmten Staates unterstehen. So hat der Internationale Gerichtshof etwa im Jahr 2007 im Fall Bosnien-Herzegowina gegen Serbien aus der Genozid-Konvention eine Pflicht *aller* Staaten zur Verhinderung von Völkermord nach Maßgabe ihrer tatsächlich gegebenen Möglichkeiten postuliert.⁶¹ Ein anderes Beispiel ist die Betonung menschenrechtlicher Verantwortlichkeit von Staaten für das Handeln von privaten Militärfirmen auch dann, wenn der Staat die Firma nicht beauftragt hat, sondern nur rechtlich als Sitzstaat fungiert.⁶²

Diese Verrechtlichung der Führung bewaffneter Konflikte und die verstärkte Betonung individueller und staatlicher Verantwortlichkeit für Verletzungen des Völkerrechts sind natürlich *nicht schon für sich* Beweis für eine sich verstärkende Leistungsfähigkeit des Völkerrechts. Vielleicht stellen sich diese Tendenzen eines Tages auch als eine Illusion heraus. Vielleicht sind sie aus der Sorge in entwickelten Staaten heraus erklärbar, dass die unübersichtlichen sog. »neuen Kriege« die eigenen Leute und Maßstäbe korrumpieren.⁶³ In der Tat dürfen Gerichte und Juristen ihre Definitionsmacht nicht überschätzen. Sie dürfen aber auch die Nachfrage nach der Ausübung ihrer Definitionsmacht nicht unterschätzen. Die Erfahrung zeigt, dass politische Gemeinschaften, die sich bei Verhandlungen untereinander nicht einigen können, Ergebnisse oft akzeptieren, wenn sie in Gestalt der Auslegung einer interpretationsfähigen Rechtsnorm durch eine als einigermaßen neutral angesehene

61 IGH, Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro), Urteil vom 26. Februar 2007, (ICJ Rep. 2007), RdNm. 428-438.

62 Lehnardt: Private Military Companies and State Responsibility.

63 Vgl. Barak: A Judge in a Democracy.

dritte Instanz daherkommen. Gerichte und Juristen sollten diese Nachfrage – selbstkritisch und ihrer eigenen beschränkten Möglichkeiten und Sichtweise bewusst – aufgreifen. Wegen der eigentümlichen Struktur des Völkerrechts, das von den Staaten nur entweder sehr schwer oder sehr leicht verändert werden kann, haben seine rechtsanwendenden Instanzen eine besondere Verantwortung. Sie müssen die geltenden Regeln und Prinzipien durch eine evolutive Auslegung in einem Bezug zu der sich verändernden Realität zu halten, der ihren Sinn und ihre Bindungskraft erhält.

IV. Bewertung und Ausblick: Das Verhältnis von Anspruch und Leistung

Wie ist es also: Verspricht das Völkerrecht mehr als es halten kann? Wenn der Anspruch die Wahrung des Weltfriedens im Sinne der Verhinderung eines Dritten Weltkrieges ist, dann hat das Völkerrecht noch nicht zu viel versprochen. Wenn der Anspruch die Wahrung des Weltfriedens im Sinne der Verhinderung zwischenstaatlicher bewaffneter Konflikte ist, dann hat das Völkerrecht zwar zu viel versprochen; allerdings hat es seit 1945 einen spürbaren Rückgang solcher Konflikte gegeben. Wenn der Anspruch jedoch die Gewährleistung menschlicher Sicherheit ist, egal ob im physischen oder im strukturellen Sinn, dann bleibt das Völkerrecht deutlich hinter seinen Ansprüchen zurück.

Allerdings: Der Anspruch des Völkerrechts ist nicht die *Garantie* des Weltfriedens. Sein Anspruch besteht zunächst einmal nur darin, Ziele und Grundsätze zu formulieren und geeignete Mittel zu deren Erreichung zu regeln. Solange keine erfolgversprechenderen Regeln in Aussicht stehen, erscheint es sinnvoll, die Regeln der Charta ihrer inneren Logik entsprechend weiterzuentwickeln und zu beachten. Warum sollte der Anspruch des Völkerrechts heute also nicht als um die Aufgabe der menschlichen Sicherheit erweitert gedacht werden? Für den Kernbereich dessen, was menschliche Sicherheit ausmacht, ist diese Frage in den vergangenen Jahren unter dem Begriff der sog. Schutzverantwortung (*responsibility to protect*) diskutiert worden.⁶⁴ Nach der Kosovo-Intervention hatte eine Kommission geachteter Persönlichkeiten die These formuliert, es gebe eine Pflicht (*duty*) souveräner Staaten, notfalls aber auch der internationalen Gemeinschaft, Menschen zumindest vor Völkerrechtsverbrechen zu schützen.⁶⁵ Diese These ist im Verlauf der Diskussionen um

64 Luck: Der verantwortliche Souverän; Stahn: Responsibility to Protect.

65 Canadian Department of Foreign Affairs and Trade: The Responsibility to Protect.

die UN-Reform zwar dahin abgeschwächt worden, dass nur noch unbestimmt von einer »Verantwortung« des einzelnen Staates zum Schutz der unter seiner Hoheitsgewalt stehenden Menschen vor Völkerrechtsverbrechen die Rede ist.⁶⁶ Es wird also nicht mehr von einer Pflicht des Sicherheitsrates oder der »internationalen Gemeinschaft« oder gar dritter Staaten zum Eingreifen gesprochen. Dennoch ist damit der Kern eines Verantwortungskonzepts für menschliche Sicherheit formuliert, welches die Tendenz zu einer Erweiterung in sich trägt.

Diese Diskussion ist ein Anzeichen dafür, dass menschliche Sicherheit als rechtlicher Anspruch nicht leicht in völliger Unbestimmtheit verbleiben kann. Anders als der Begriff des Weltfriedens, birgt derjenige der menschlichen Sicherheit wegen seiner unauflösbaren Nähe zu den Menschenrechten eine Tendenz in sich, als Rechtspflicht geltend gemacht und operationalisiert zu werden. Den Anspruch, Menschenrechte zu schützen, erhebt das Völkerrecht allerdings schon seit einigen Jahrzehnten und kann ihn nicht voll erfüllen. Insofern kann es nur darum gehen, ob Verpflichtete dieses Anspruchs auf menschliche Sicherheit nur die unmittelbar verantwortlichen Staaten sind oder auch andere Beteiligte wie die internationale Gemeinschaft in der Form der Vereinten Nationen, dritte Staaten oder andere Völkerrechtssubjekte. Es spricht viel dafür, allen Beteiligten eine subsidiäre Bemühensverantwortung, also keine Erfolgsverantwortung, für die Gewährleistung zumindest des Menschenrechts auf physische Sicherheit zuzuschreiben und diese Verantwortung als Zielvorstellung mit dem Begriff der menschlichen Sicherheit zu umschreiben. Diese Bemühensverantwortung realisiert sich nicht nur über die Gewährleistung der Einhaltung von Regeln des bewaffneten Konflikts, sondern auch über die Pflege von rechtlichen Regimen, welche Voraussetzungen für die Sicherung der Menschenrechte darstellen. Hierzu gehören etwa Handelsregeln, die Nahrungsmittelsicherheit schaffen; Umweltregeln, die Konflikte über die Ausbeutung knapper Ressourcen vorbeugen; und sogar das Recht der Verträge, welches Friedensverträge stützt.

Diese Bemühensverantwortung würde die Entwicklungen der vergangenen zwanzig Jahre auf den Begriff bringen und eine Perspektive für die Zukunft weisen. Die Funktion des Völkerrechts, Ziele und Werte festzuschreiben, hat sich schon länger in einer verstärkten Betonung der Menschenrechte manifestiert. Die Sicherung der Menschenrechte muss im Rahmen der Funktion des Völkerrechts, konkrete Verhaltensorientierung zu leisten, erfolgen, also auch unter Beachtung der Regeln, die den

66 In der abschließenden sog. Outcome-Resolution der Generalversammlung von 2005, UN/GA/RES/60/1 vom 24.10.2005, S. 27-28, RdNr. 121f.

Ausbruch zwischenstaatlicher bewaffneter Konflikte verhindern sollen. Dafür stellt das Völkerrecht insbesondere dem Sicherheitsrat weite Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung. Deren Ausübung und deren Effektivität sind allerdings nicht in dem Maße gesichert, dass daraus eine ›Hauptverantwortung‹ des Sicherheitsrats für die menschliche Sicherheit ebenso wie für den Weltfrieden erwachsen könnte. Auf der Grundlage der Erfahrungen der letzten zwanzig Jahre spricht jedoch viel dafür, dass auch in Zukunft so viel sichtbare Interessenkonvergenz besteht, dass eine Bemühensverantwortung auf einem realpolitischen Substrat beruht.

Aber kann und sollte man rechtliche Interpretationen von Prognosen abhängig machen, die aus den Entwicklungen der letzten zwanzig Jahre abgeleitet sind? Es sollte zu denken geben, dass vor genau zwanzig Jahren fast niemand mit dem Fall der Berliner Mauer, dass man vor genau acht Jahren nicht mit einem Anschlag wie den des 11. September 2001, und dass man vor genau einem Jahr nicht mit einem weltwirtschaftlichen Crash, wie wir ihn heute erleben, gerechnet hat. Solche offenbar nicht ganz seltenen weltpolitischen Groß-Ereignisse haben die Kraft, Grundtendenzen einer Zeit zu beschleunigen oder umzukehren und jede Annahme einer linearen Weiterentwicklung zu widerlegen. Dennoch bleibt für die praktische Politik ebenso wie für Völkerrechtler kein anderer Weg als von möglichst plausiblen, aus Erkenntnissen der Vergangenheit gespeisten Zukunftsannahmen auszugehen. Wichtig ist hierbei allerdings, dass die Möglichkeit einer Veränderung der Verhältnisse einberechnet wird und angemessene Reaktionen der Politik *und* des Rechts auf Veränderungen erfolgen. Die schwierigere Aufgabe kommt dabei natürlich dem internationalen politischen System zu, das auf viel mehr Veränderungen reagieren muss als das Völkerrecht. Wegen der eigentümlichen Struktur des Völkerrechts, das von den Staaten nur entweder sehr schwer oder sehr leicht verändert werden kann, haben seine rechtsanwendenden Instanzen eine besondere Verantwortung. Sie müssen die geltenden Regeln und Prinzipien durch eine evolutive Auslegung in einem Bezug zu der sich verändernden Realität halten, der ihren Sinn und ihre Bindungskraft erhält.

V. Völkerrecht, Sicherheit und Risiko

Diese – bruchstückhaften – Überlegungen sollten ein wenig deutlich machen, welche Rolle das Völkerrecht als Element einer Kultur des Risikos und von Strategien der Sicherung spielt und spielen kann. Sowohl vom Standpunkt eines einzelnen Staates als auch von dem der

Menschheit ist Völkerrecht ein strukturbildendes Element einer Welt-Risikokultur. Es ermöglicht und begrenzt Strategien der Sicherung.

Die Frage ist natürlich, ob bzw. wieweit wir uns auf diese Weltrisikokultur und die durch ihre Regeln begrenzten Strategien der Sicherung verlassen wollen. Sind Völkerrechtler also Schamanen oder betrachten sie die Welt durch eine Brille, die Unterscheidungen erkennbar macht und die Abarbeitung von Gefahren ermöglicht? Diese Frage ist nicht mit Sicherheit zu beantworten. Zu bedenken ist, dass sich das Völkerrecht auf die am Wenigsten beherrschbare soziale Konfiguration bezieht, auf das Zusammenleben aller Menschen auf einem eng vernetzten Globus. Wer hier Sicherheit in dem Sinn verspricht, wie sie heute etwa auf den Straßen Berlins herrscht, ist ein Schamane. Aber den Versuch zu unternehmen, ist ein notwendiges Projekt. Dieses Projekt heißt Völkerrecht, wenn es unter prinzipieller Einbeziehung aller Beteiligten und ihrer jeweiligen staatlich-politischen Organisation sowie unter Berücksichtigung allgemeiner Grundsätze wie Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und möglichst auch genuiner Demokratie unternommen wird. Auch wenn das Völkerrecht dabei manchmal wie ein zu schwaches Herz in einem übergewichtigen Körper schlägt, es ist ein dem Menschen würdiger Versuch.

Literatur

Amouyel, Alexandra: What is Human Security? in: *Human Security Journal* 1 (2006), S. 10-23.

Aust, Helmut/Naske, Nina: Rechtsschutz gegen den UN-Sicherheitsrat durch europäische Gerichte? Die Rechtsprechung des EuG zur Umsetzung ›gezielter Sanktionen‹ aus dem Blickwinkel des Völkerrechts, in: *ZÖR* 61 (2006), S. 587-623.

Axworthy, Lloyd: Human Security and Global Governance: Putting People First, in: *Global Governance* 7 (2001), S. 19-23.

– NATO's New Security Vocation, in: *NATO-Review* 47/4 (1999), S. 8-11.

Barak, Aharon: *A Judge in a Democracy*, Princeton: PUP 2008.

Benvenuti, Eyal: Coalitions of the Willing and the Evolution of Informal International Law, in: Calliess, Christian/Nolte, Georg/Stoll, Tobias (Hg.): *Coalitions of the Willing: Avantgarde or Threat? Göttinger Studien zum Völker- und Europarecht* 8 (2008), S. 1-23.

Bianchi, Andrea: Security Council's Anti-terror Resolutions and Their Implementation by Member States. An Overview, in: *Journal of International Criminal Justice* 4 (2006), S. 1044-1073.

Brownlie, Ian: *International Law*, Oxford: OUP⁷2008.

- Bundesakademie für Sicherheitspolitik (Hg.): *Sicherheitspolitik in neuen Dimensionen: Kompendium zum erweiterten Sicherheitsbegriff*, Hamburg/Berlin/Bonn: E.S. Mittler & Sohn 2001.
- Byers, Michael: Terrorism. The Use of Force and International Law after 11 September 2001, in: *ICLQ* 51 (2002), S. 401-414.
- Canadian Department of Foreign Affairs and Trade (Hg.): *The Responsibility to Protect: Report of the International Commission on Intervention and State Sovereignty* 2002.
- Chandler, David: Human Security: The Dog That Didn't Bark, in: *Security Dialogue* 39 (2008), S. 427-438.
- Fassbender, Bardo: Targeted Sanctions Imposed by the UN Security Council and Due Process Right, in: *International Organizations Law Review* 3 (2006), S. 437-485.
- Franck, Thomas: *The Power of Legitimacy among Nations*, Oxford: OUP 1990.
- Fréchette, Louise: Die Reform der Vereinten Nationen, Eine Innenansicht, in: *Vereinte Nationen* 1 (2007), S. 1-9.
- Friends of Human Security: *Chair's Summary*, Second Meeting, 20 April 2007, (http://www.mofa.go.jp/policy/human_secu/friends/index.html; Website des Japanischen Außenministeriums; Stand: 06.02.09).
- Fröhlich, Manuel/Bütöf, Maria/Lemanski, Jan: Kartographie der UN-Präsenz. Ein Nachgang zum Human Security Report, in: *Die Friedens-Warte* 81 (2006), H. 2, S. 13-24.
- Frowein, J./Krisch, N.: Art. 39, in: Simma, Bruno (Hg.): *The Charter of the United Nations. A Commentary*, Oxford: OUP ²2002, Rd-Nrn. 5ff.
- Gantzel, Klaus Jürgen: Neue Kriege? Neue Krieger? in: *Friedensgutachten* 2002, S. 80-89.
- Gasser, Hans-Peter: Protection of Civilian Population, in: Fleck, Dieter (Hg.): *Handbook of International Humanitarian Law*, Oxford: OUP ²2008, S. 237ff.
- Geiß, Robin: Asymmetric Conflict Structures, in: *International Review of the Red Cross* 88 (2006), S. 757-777.
- Gießmann, Hans J.: Der Human Security Report: Neue Fakten, neue Mythen? in: *Die Friedens-Warte* 81 (2006), H. 2, S. 39-49.
- Gray, Christine: *International Law and the Use of Force by States*, Oxford: OUP ³2008.
- Greenstock, Jeremy: The Security Council in the Post-Cold War World, in: Lowe, Vaughan (Hg.): *The United Nations Security Council and War. The Evolution of Thought and Practice since 1945*, Oxford: OUP 2008, S. 248-262.

- Hennis, Wilhelm: *Verfassung und Verfassungswirklichkeit. Ein deutsches Problem* (Freiburger Antrittsvorlesung vom 5. Juli 1968), Tübingen: Mohr 1968.
- Herdegen, Matthias: *Die Befugnisse des UN-Sicherheitsrates. Aufgeklärter Absolutismus im Völkerrecht?* Heidelberg: C. F. Müller 1998.
- Hillgruber, Christian: Verfassungsrecht zwischen normativem Anspruch und politischer Wirklichkeit, in: *VVDStRL* 67(2008), S. 7-56.
- Hurrell, Andrew: *On Global Order*, Cambridge: CUP 2007.
- Kaldor, Mary: Old Wars, Cold Wars, New Wars, and the War on Terror, in: *International Politics* 42 (2005), S. 491-498.
- Kant, Immanuel: *Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf*, Königsberg bey Friedrich Nicolovius 1795.
- Kermani, Parinaz: The Human Security Paradigm Shift: From ›Expansion of Security‹ to ›Extension of Human Rights‹, in: *Human Security Journal* 1 (2006), S. 24-34.
- King, Gary/Murray, Christopher J.L.: Rethinking Human Security, in: *Political Science Quarterly* 116 (2001/02), S. 589-590.
- Koskeniemi, Martti: What is International Law for? in: Evans, Malcom D. (Hg.): *International Law*, Oxford: OUP²2006, S. 57-82.
- Kramer, Daniel: Rechtliche Regulierung asymmetrischer Konflikte? in: *Die Friedens-Warte* 81 (2006), H. 2, S. 96-100.
- Krieger, Heike: A Conflict of Norms. The Relationship between Humanitarian Law and Human Rights Law in the ICRC Customary Law Study, in: *Journal of Conflict and Security Law* 11 (2006), S. 265-291.
- *The Kosovo Conflict and International Law: An Analytical Documentation 1974-1999*, Cambridge: CUP 2001.
- Krisch, Nico: Legality, Morality and the Dilemma of Humanitarian Intervention after Kosovo, in: *EJIL* 13 (2002), S. 323-335.
- Lehnardt, Chia: Private Military Companies and State Responsibility, in: Chesterman, Simon/ Lehnardt, Chia (Hg.): *From Mercenaries to Market: the Rise and Regulation of Private Military Companies*, Oxford: OUP 2007, S. 139-157.
- Luck, Edward C.: Der verantwortliche Souverän und die Schutzverantwortung. Auf dem Weg von einem Konzept zur Norm, in: *Vereinte Nationen* 2008, H. 2, S. 51–58.
- MacFarlane, S. Neil/Khong, Yuen Foong: *Human Security and the UN – A Critical History*, Bloomington/Indianapolis: Indiana UP 2006.
- Meiertöns, Heiko: *Die Doktrinen U.S.-amerikanischer Sicherheitspolitik, völkerrechtliche Bewertung und ihr Einfluss auf das Völkerrecht*, Baden-Baden: Nomos 2006

- Millar, Kathryn: A Human Security Analysis of the War in Iraq, in: *Human Security Journal* 2 (2006), S. 47-68.
- Münkler, Herfried: Asymmetrie und Kriegsvölkerrecht. Die Lehren des Sommerkrieges 2006, in: *Die Friedens-Warte* 81/2 (2006), S. 59-65.
- *Die Neuen Kriege*, Reinbek: Rowohlt ⁵2003.
- Nolte, Georg: Das Verfassungsrecht vor den Herausforderungen der Globalisierung, in: *VVdStRL* 67 (2008), S. 129-159.
- Guantanamo und Genfer Konventionen: Eine Frage der *lex lata* oder *de lege ferenda*? in: Fischer, Horst/Froissart, Ulrike/Heintschel von Heinegg, Wolff/Raap, Christian (Hg.): *Krisensicherung und Humanitärer Schutz / Crisis Management and Humanitarian Protection. Festschrift für Dieter Fleck*, Berlin: BWV 2004, S. 393-404.
- Weg in eine andere Rechtsordnung, in: Lutz, Dieter S./Gießmann, Hans J. (Hg.): *Die Stärke des Rechts gegen das Recht des Stärkeren*, Baden-Baden: Nomos 2003, S. 303-321.
- The International Legal System: Is its Nature Changing? in: *Austrian Review of International and European Law* 8 (2003), S. 88ff.
- Article 2 (7), in: Simma, Bruno (Hg.): *The Charter of the United Nations. A Commentary*, Oxford: OUP ²2002, RdNrn. 67-68.
- The Limits of the Security Council’s Powers and its Functions in the International Legal System: Some Reflections, in: Byers, Michael (Hg.) *The Role of Law in International Politics- Essays in International Law and International Relations*, Oxford: OUP 2000, S. 315-325.
- Kosovo und Konstitutionalisierung: Zur humanitären Intervention der NATO-Staaten, in: *ZaöRV* 59 (1999), S. 941-960.
- Paris, Roland: Human Security – Paradigm Shift or Hot Air, in: *International Security* 27 (2001), S. 87-102.
- Ramcharan, Bertrand G.: *Human Rights and Human Security*, Den Haag u.a.: Nijhoff 2002.
- Rosenau, James N.: New Dimensions of Security. The Interaction of Globalizing and Localizing Dynamics, in: *Security Dialogue* 25 (1994), S. 255-281.
- Schäfer, Andreas: *Der Begriff der ›Bedrohung des Friedens‹ in Artikel 39 der Charta der Vereinten Nationen: Die Praxis des Sicherheitsrates*, Frankfurt/M. u.a.: Lang 2006.
- Serafino, Nina M./Weiss, Martin A.: Peacekeeping and Conflict Transitions, in: Gerbick, Keith D. (Hg.): *Peacekeeping and Stability Issues*, Halifax: Nova Scotia Publishers 2007, S. 83-97.
- Slaughter, Anne-Marie: Security, Solidarity, and Sovereignty: The Grand Themes of UN-Reform, in: *AJIL* 99 (2005), S. 619-631.
- Stahn, Carsten: Responsibility to Protect. Political Rhetoric or Emerging Legal Norm? In: *AJIL* 110 (2007), S. 99-120.

- Stein-Kaempfer, Jaqueline: *Human Security – Völkerrechtliche Aspekte eines internationalen Sicherheitskonzeptes zu Beginn des 21. Jahrhunderts*, Berlin u.a.: Duncker & Humblot 2008.
- Korb, Lawrence: *A New National Security Strategy*, New York. Council on Foreign Relations 2003 [The National Security Strategy of the United States of America (NSS), September 2002, S. 99-139].
- Thirlway, Hugh: The Sources of International Law, in: Evans, Malcom D. (Hg.): *International Law*, Oxford: OUP²2006, S. 122ff.
- Tomuschat, Christian: Der Sommerkrieg des Jahres 2006 im Nahen Osten. Eine Skizze, in: *Die Friedens-Warte* 81/1 (2006), S. 179-190.
- Der 11. September und seine rechtlichen Konsequenzen, in: *EuGRZ* 24 (2001), S. 535-545.
- UNDP (Hg.): *Human Development Report 1994*, New York/Oxford: OUP, 1994 (http://hdr.undp.org/en/media/hdr_1994_en_chap2.pdf).
- UN-DPKO, *Civil-Military Coordination Policy*, http://www.un.org/Depts/dpko/milad/oma/DPKO_CMCOORD_PoliPo.pdf.
- UN-DPKO-Best Practices Unit (Hg.): *Handbook on United Nations Multidimensional Peacekeeping* Dez. 2003, S. 35-45.
- University of British Columbia (Hg.): *The Human Security Report 2005. War and Peace in the 21st Century* (<http://www.humansecurityreport.org/>).
- Volkmann, Uwe: Verfassungsrecht zwischen normativem Anspruch und politischer Wirklichkeit, in: *VVdStRL* Bd. 67 (2008), S. 57-90.
- Werle, Gerhard: *Principles of International Criminal Law*, Den Haag: T.M.C. Asser Press 2005.
- Wibben, Annick T.R.: Human Security: Toward an Opening, in: *Security Dialogue* 39 (2008), S. 455-462.
- Wolfrum, Rüdiger: Preamble, in: Simma, Bruno (Hg.): *The Charter of the United Nations. A Commentary*, Oxford: OUP²2002, Rd-Nrn. 1-3.
- Zimmermann, Andreas/Varwick, Johannes (Hg.): *Die Reform der Vereinten Nationen. Bilanz und Perspektiven*, Berlin: Duncker & Humblot 2006.

Urteile und andere Dokumente

- EGMR, Urteil vom 24. Februar 2005 (*Isayeva v. Russia*), Applications No. 57947/00, 57948/00 and 57949/00 (<http://www.echr.coe.int/echr/>).
- House of Lords, Urteil vom 12. Dezember 2007 (*R. on the Application of Al-Jedda v. Secretary of State for Defence*), (2007) UKHK 58.
- IGH, Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (*Bosnia and Herzegovina v. Serbia and*

- Montenegro*), Urteil vom 26. Februar 2007, (ICJ Rep. 2007), RdNrn. 428-438.
- Outcome-Resolution der Generalversammlung von 2005, UN/GA/RES/60/1 vom 24. Oktober 2005, S. 27-28, RdNrn. 121 f.
- Strengthening the United Nations: An Agenda for further Change* (UN-Doc. A/57/387) vom 9. September 2002.
- Supreme Court of Israel, Urteil vom 14. Dezember 2006, *The Public Committee against Torture in Israel v. The Government of Israel* (HCJ 769/02) (<http://elyon1.court.gov.il/verdictssearch/englishverdictssearch.aspx>).
- Supreme Court of Israel, Urteil vom 30. Juni 2004, *Beit Sourik Village Council v. the Government of Israel and Commander of the IDF Forces in the West Bank* (HCJ 2056/04) (<http://elyon1.court.gov.il/verdictssearch/englishverdictssearch.aspx>).
- Treaties over Time – in particular: Subsequent Agreement and Practice*, ILC-Working Group Long-Term Programme of Work, International Law Commission, Report on the work of its sixtieth session (5 May to 6 June and 7 July to 8 August 2008), General Assembly, Official Records, Sixty-second Session, Supplement No. 10 (A/63/10), abrufbar unter: <http://untreaty.un.org/ilc/reports/2008/2008report.htm>.
- U.S. Supreme Court, Urteil vom 12. Juni 2008 (*Boumediene et al. v. Bush*), 128 S.Ct. 2229 (2008).
- U.S. Supreme Court, Urteil vom 29. Juni 2006 (*Hamdan v. Rumsfeld*), 126 S. Ct. 2749 (2006).
- We the People. The Role of the United Nations in the twenty-first Century* (UN-Doc. A/54/2000) vom 27. März 2000
- EuGH, Urteil (Große Kammer) vom 3. September 2008, in den verbundenen Rechtssachen C-402/05 P und C-415/05 P (*Yassin Abdullah Kadi gegen Rat der EU und Al Barakaat International Foundation gegen Rat der EU*), EuGRZ 2008, 480ff. (<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>).

Zeitungsartikel

- Benvenisti, Eyal: An obligation to investigate, in: *Haaretz* vom 29. Januar 2009 (<http://www.haaretz.com/hasen/spages/1059435.html>).
- Grenell, Richard: Some advice for Ambassador Rice, in: *Washington Times* 26 vom Februar 2009.
- Harel, Amos: IDF probe: Cannot defend destruction of Gaza homes, in: *Haaretz* vom 18. Februar 2009 (<http://www.haaretz.com/hasen/spages/1064161.html>).

- Labaton, Stephen: Obama Wants Global Financial Plan, in: *New York Times* vom 11. März 2009.
- Mazzetti, Mark/Glaberson, William: Obama Issues Directive to Shut Down Guantánamo, in: *New York Times*, 22. Januar 2009, S. A1.
- Nach dem Machtwechsel. Obama setzt Guantánamo-Verfahren aus, in: *FAZ*, 21. Januar 2009.
- Neuer Anlauf für Reform des Weltsicherheitsrats, in: *APA*, Meldung vom 20. Februar 2009.
- The Vice-Presidential Debate (2 October 2008), in: *The New York Times*, 1. Dezember 2008.

